

Satzung des Zweckverbandes Karkbrook über die Straßenreinigung

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein vom 28.02.2003, des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 25.11.2003, des § 14 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit vom 28.02.2003, der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 13.06.2006 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Reinigungspflicht

Alle öffentlichen Straßen (§§ 2, 57 StrWG, § 1 Bundesfernstraßengesetz) innerhalb der geschlossenen Ortslagen (§ 4 Abs. 1 Sätze 1 und 2 StrWG) in den Gemeinden Dahme, Grömitz, Grube, Kellenhusen und Riepsdorf sowie Manhagen sind zu reinigen.

§ 2

Auferlegung der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigungspflicht wird für alle Straßen und Straßenteile, soweit nicht die Reinigungspflicht nach § 6 dieser Satzung vom Zweckverband übernommen ist, in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümern der Grundstücke auferlegt.

Die Reinigung umfasst folgende Strassenteile:

- a) die Gehwege einschliesslich derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichnet sind;
 - b) die begehbaren Seitenstreifen;
 - c) die Radwege, soweit deren Benutzung für Fußgänger geboten ist;
 - d) die Fußgängerstraßen;
 - e) die Rinnsteine;
 - f) die Gräben;
 - g) die Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluß dienen;
 - h) die Hälfte der Fahrbahnen.
- (2) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht
- a) den Erbbauberechtigten;
 - b) den Nießbraucher, sofern er unmittelbar Besitz am gesamten Grundstück hat;
 - c) den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Benutzung überlassen ist.
- (3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.
- (4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Zweckverband mit dessen Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die zu reinigenden Straßenteile und Straßen nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung sind bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Monat zu reinigen und von Bewuchs zu befreien. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse sind jederzeit sauber und von Schnee und Eis frei zu halten. Eine mit der Reinigung verbundene Staubentwicklung ist zu vermeiden. Im Übrigen richten sich Art und Umfang der Reinigung nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.
- (2) Die Gehwege sind bei Glatteis mit abstumpfenden Stoffen zu bestreuen. Als Streumittel sind zugelassen: Sand, Sägespäne und andere abstumpfende Stoffe ausser Salz. Bei besonderer Glatteisbildung (z.B. Eisregen) ist das Streuen mit Streumittel unter Verwendung von geringen Salzzusätzen ausnahmsweise zulässig. Nach 20 Uhr entstehendes Glatteis ist bis 8 Uhr des folgenden Tages, in der Zeit von 8 bis 20 Uhr entstehendes Glatteis ist so oft wie erforderlich unverzüglich zu beseitigen; dies gilt auch für

Glätte, die durch festgetretenen Schnee entstanden ist. Schnee ist in der Zeit von 8 Uhr bis 20 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall zu entfernen, nach 20 Uhr gefallener Schnee bis 8 Uhr des folgenden Tages. Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee frei zu halten und bei Glätte zu streuen. Auf den mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen ist nur Glätte zu beseitigen; jedoch sind Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehflächen zu entfernen.

Der entfernte Schnee und das Eis sind auf dem an die Fahrbahn grenzenden Drittel des Gehweges oder einem Seitenstreifen zu lagern. Wo dies nicht möglich ist, können Schnee und Eis auch auf dem Fahrbahnrand gelagert werden. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf hierdurch nicht gefährdet werden. Von anliegenden Grundstücken darf der Schnee nicht auf die Straße geschafft werden.

- (3) Gehwege im Sinne der vorstehenden Absätze sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger geboten ist.

§ 4

Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen

- (1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung unverzüglich und ohne Aufforderung zu beseitigen; andernfalls kann der Zweckverband die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.

§ 5

Grundstücksbegriff

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige, wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder der Fahrbahn getrennt ist, gleich, ob es mit der Vorder- bzw. Hinterfront oder den Seitenfronten an einer Straße liegt, das gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück nach § 2 StrWG weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

§ 6

Straßenreinigung durch den Zweckverband

- (1) Der Zweckverband übernimmt die Reinigungspflicht mit Ausnahme des Winterdienstes für die Straßenteile nach § 2 Abs. 1 Buchst. e (Rinnstein) und h (Hälfte der Fahrbahn) für die in der Anlage aufgeführten Straßen.
- (2) Der Zweckverband ist hinsichtlich der Durchführung der Reinigungsarbeiten nicht an § 3 Abs. 1 dieser Satzung gebunden.

§ 7

Straßenreinigungsgebühren

Zur Deckung von 90 v.H. der Kosten für die Reinigung der Straßen nach § 6 dieser Satzung erhebt der Zweckverband nach einer zu dieser Satzung zu erlassenden Gebührensatzung Straßenreinigungsgebühren.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt nach § 17a Abs. 3 GkZ und § 134 Abs. 5 GO i.V.m. § 56 StrWG, wer
 - a) die ihm durch diese Satzung nach § 45 Abs. 3 StrWG auferlegten oder von ihm übernommenen Reinigungspflichten nicht erfüllt;
 - b) eine von ihm verursachte Verunreinigung einer öffentlichen Straße entgegen § 45 StrWG und § 4 dieser Satzung nicht beseitigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 9
Inkrafttreten

Neufassung

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung des Zweckverbandes Karkbrook vom 06.07.1978 mit den Nachträgen ausser Kraft.

Grömitz, den 12.12.1996

Amtliche Bekanntmachung in den LN am 17.12.1996

I. Nachtrag

Diese I. Nachtragssatzung tritt am 01.07.1998 in Kraft.

Grömitz, den 15.07.1998

Amtliche Bekanntmachung in den LN am 18.07.1998

II. Nachtrag

Diese II. Nachtragssatzung tritt am 01.01.1999 in Kraft.

Grömitz, den 17.06.1999

Amtliche Bekanntmachung in den LN am 24.06.1999

III. Nachtrag

Diese III. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2001 in Kraft.

Grömitz, den 07.12.2000

Amtliche Bekanntmachung in den LN am 09.12.2000

IV. Nachtrag

Die §§ 1 und 2 dieser IV. Nachtragssatzung treten rückwirkend zum 01.01.2001 in Kraft.

§ 3 dieser IV. Nachtragssatzung tritt rückwirkend zum 01.04.2001 in Kraft.

§ 4 dieser IV. Nachtragssatzung tritt zum 01.01.2002 in Kraft.

Grömitz, den 27.07.2001

Amtliche Bekanntmachung in den LN am 01.08.2001

V. Nachtrag

Diese V. Nachtragssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Grömitz, den 22.12.2005

Amtliche Bekanntmachung in den LN am 28.12.2005

VI. Nachtrag

Diese VI. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Grömitz, den 27.06.2006

Hinweis in den LN 27.06.2006

Bekanntmachung im Internet 28.06.2006

Zweckverband Karkbrook
Der Verbandsvorsteher
(Siegel)
gez. Burmester
Verbandsdirektor

**Anlage zur Satzung des Zweckverbandes Karkbrook über
die Straßenreinigung**

Gemeinde Grömitz

Am hohen Ufer, Am Heller, Am Hufen, Am Jachthafen, Am Markt, Am Scheidebach, Am Schoor, Am Seestern, Amselweg, Am Strande, An der Paaschburg, Bachwiesen, Bäderstraße, Bentfelder Straße, Birkenhöhe, Birkenweg, Blankwasserweg, Blumentrave, Bornkamp, Brandenburger Weg, Breite Wiese, Brenkenhagener Weg, Brookgang, Buchenallee, Christian-Westphal-Straße, Dorfplatz, Dorfstraße, Driftberg, Drosselstieg, Dünenweg, Fasaneneck, Feine Koppel, Finkenweg, Fischerstraße, Flöhnbergweg, Freienwalder Straße, Fuchskamp, Gartenstraße, Gildestraße, Gorch-Fock-Weg, Grasbrook, Grömitzer Straße, Grüner Kamp, Grüntal, Gutenbergstraße, Häffkamp, Hamburger Straße, Hanseatenweg, Hasenkamp, Heisterbusch, Henriettenhof, Hinter dem Kloster, Holstenläger, Hubertusweg, Hummelweg, Im Winkel, Jachthafen, Kieler Straße, Kirchberg, Kirchenstraße, Kleine Bergstraße, Kleine Talstraße, Kleine Weide, Klingberg, Königsberger Allee, Königsredder, Körnickerfeld, Kornhof, Kreienredder, Krogkoppel, Kroneichenweg, Krusekoppel, Langenredder, Lensterweg, Lensahner Straße, Lensterstrand, Lerchenweg, Lindenstraße, Lübecker Straße, Marienburger Straße, Mittelweg, Möwenstraße, Mühlenstraße, Nachtigallenweg, Neustädter Straße, Nienhagen, Nienhagener Weg, Oldenburger Straße, Op de Horst, Pappelallee, Rahlstedter Straße, Rebhuhnweg, Reeps, Reiherstieg, Rosenstraße, Rothenhuse, Rüttinger Kornhof, Schlesierweg, Schmiedeberg, Schüttengang, Schütthörnweg, Schützenstraße, Schulredder, Schulweg, Schusterkrug, Seestraße, Seeweg, Steinkamp, Stettiner Straße, Stieggkamp, Störtebeker Weg, Strandallee, Suxdorf, Suxdorfer Straße, Teichweg, Theodor-Klinkforth-Straße, Trift, Uferstraße, Uhlenhorst, Wachtelweg, Waldstraße, Weidehof, Weidenweg, Wicheldorfstraße, Wiesengrund, Wiesenhof, Wiesenredder, Wiesenweg, Zwergenweg

Gemeinde Dahme

Am Brook, Am Deich, Am Kampland, Am Knüll, Am Wittenwiewerberg, An der Allee, An der Aue, Berliner Straße, Brookweg, Cismarer Straße, Dahmeshöved, Denkmalplatz, Ganterhals, Gruber Weg, Haakestraße, Im Kornhof, Im Winkel, Kellenhusener Weg, Lange Wiese, Leuchtturmstraße bis Ortsausgang, Memelstraße, Querstraße, Saarstraße, Seestraße, Strandstraße, Strandweg, Ulmenweg, Waldstraße, Waldweg

Gemeinde Grube

Bürgermeister-Höppner-Straße, Fährkamp, Gelenker Weg, Hauptstraße mit Ausnahme von Haus Nr. 14, Johannes-Stricker-Ring, Konzerberg, Singelkamp, Weberkamp (2. Bauabschnitt), Wenddorf, Wicheldorf

Gemeinde Kellenhusen

Ahornweg, Am Ring, Am Rapsfeld, Amselweg, Birkenweg, Brombeerweg, Dahmer Weg, Deichstraße, Denkmalstraße, Drosselgang, Fahrenhorst, Fasanenweg, Finkenweg, Fritz-Reuter-Weg, Gorch-Fock-Weg, Hamburger Straße, Heisterbusch, Im grünen Winkel, Kirchweg, Kirschenallee, Kornkamp, Lerchenweg, Leuchtturmweg, Lindenbuschen, Lindenstraße, Meisenweg, Ostlandstraße, Rosenstraße, Schlehenkoppel, Schützenweg, Seestraße, Strandstraße, Theodor-Storm-Weg, Waldstraße, Wintershörn, Wintershof

Gemeinde Riepsdorf

Orsteil Riepsdorf: Hauptstraße, Schulkoppel; Orsteil Gosdorf: Bäderstraße; Orsteil Altratjensdorf: Landstraße, Seeweg, Wischhof; Orsteil Thomsdorf: Dorfstraße

Gemeinde Manhagen

Alter Weg, An der Schule, Bökenberg (außer Hs.-Nr. 2-6), Dorfstraße, Manhagenerfelde, Ringstraße, Waldweg